

Newsletter Nr. 2 in 2015

28.05.15

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de eine Abmeldung senden.

1. Voraussichtlich doch erst Ende Juni mehr Geld

Im TV-L Bereich gab es am 28. März eine Tarifeinigung über eine Anhebung der Entgelte um 2,1 %. Die Tarifierhöhung wird rückwirkend zum 01. März 2015 erfolgen. Für 2016 ist auch schon eine Zahl beschlossen worden: es gibt wiederum ab März eine Erhöhung von 2,3 %, mindestens aber 75 EUR bei einer Vollzeit-Tätigkeit.

Ende Juni bekommen alle Beschäftigten den Differenzbetrag von März bis Mai – und ihr neues Entgelt ausgezahlt. Das ist jedenfalls der aktuelle Stand nach unseren Informationen.

2. Sorglos zur Fortbildung fahren

Landeskirche gewährt Zuschüsse für Betreuungsmehrkosten bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Gute Nachrichten für Teilnehmende an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Kinder unter 12 Jahre erziehen und/oder pflegebedürftige Angehörige versorgen: Die Mehrkosten für den Betreuungsaufwand werden von der Landeskirche bezuschusst (maximal 8-stündiger Einsatz pro Tag).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Antrag muss vor Beginn der Veranstaltung beim Fortbildungsträger gestellt werden.
- Die Maßnahme muss im Fortbildungskalender der Landeskirche Hannovers: „Glauben. Wissen. Fortbildung“ aufgeführt bzw. von der Landeskirche anerkannt sein. Link hier: www.glauben-wissen-fortbildung.de
- Keine andere Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebt, kann die Betreuung übernehmen.
- Bei der Fortbildung wird keine Betreuung angeboten oder vorhandene Betreuungsangebote bei der Fortbildung können nicht in Anspruch genommen werden.

Die entsprechenden Formulare bekommt man beim Fortbildungsträger und im Anhang. Sollte es sich um eine Fortbildung handeln, die nicht im Fortbildungskalender der Landeskirche aufgeführt ist, lohnt sicherlich ein Gespräch bzw. Antrag auf Erstattung bei der Dienststelle (beim Kirchenkreis oder der Kirchengemeinde) oder beim Kostenträger. Mit Hinweis auf die Regelung der Landeskirche und § 14 Abs. 4 Gleichberechtigungsgesetz bestehen gute Chancen auf Bewilligung von Betreuungskosten. Dabei wird von einem Erstattungshöchstbetrag pro Tag (8 Stunden) von 8,75 € pro Stunde ausgegangen.

3. Leitfaden für die Bezuschussung von Hilfsmitteln

Sollten Sie für die Ausübung Ihrer Arbeit auf ein Hilfsmittel (z.B. Spezialstuhl) angewiesen sein, wird die Anschaffung in vielen Fällen von der Deutschen Rentenversicherung bezuschusst.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Ein Facharzt attestiert, dass die Tätigkeit nur unter Verwendung eines entsprechenden Hilfsmittels weiter ausgeübt werden kann. Dieses Hilfsmittel sollte im Attest direkt benannt werden – z.B. Arthrodesenstuhl.
2. Ausschlaggebend für die Bewilligung eines Hilfsmittels ist die Zeit, in der Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden (mind. 15 Jahre).
3. Der entsprechende Antrag wird ausgefüllt und mit dem Attest bei der Rentenversicherung eingereicht. Eine schnellere Bearbeitung des Antrags kann durch das Einreichen eines Kostenvoranschlags bei der Beantragung erreicht werden.

Das bewilligte Hilfsmittel – wie zum Beispiel ein Spezialstuhl – geht in das Eigentum des Mitarbeiters über.

Info:

Unter bestimmten Rahmenbedingungen werden auch von den Berufsgenossenschaften die Kosten dieser Hilfsmittel bezuschusst oder übernommen.

Unter folgendem Link finden Sie immer die aktuellsten Formulare:

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>

Quelle: <http://www.rohde-grahl.com/index.php?id=455,442,0,0,1,0>

4. ver.di legt neuen Kita-Gesetzentwurf vor

In einer Presseinformation fordert die Gewerkschaft ver.di die frühkindliche Bildung nicht weiter zu vernachlässigen. Gleichzeitig legt ver.di einen Gesetzentwurf zur Reform des Niedersächsischen Kita-Gesetzes vor, weil das aktuelle Kita-Gesetz den Anforderungen nicht mehr gerecht wird und deshalb einer dringenden Reform bedarf. Die wichtigsten Änderungsvorschläge finden Sie in dem angehängten Link zur ver.di-Presseinformation.

<https://nds-bremen.verdi.de/++file++555ae5896f684407130015fd/download/KiTaG-Synopse%20%20Mai%202015.pdf>

5. Hort darf rechtsradikalen Erzieher rausschmeißen

Er hatte einen Baseballschläger im Spind und stellte Gewaltszenen mit Kinderspielzeug nach: Die Stadt Mannheim kündigte einem Horterzieher fristlos - doch der klagte.

Mehr dazu hier: <http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/hort-darf-rechtsradikalen-erzieher-rausschmeissen-a-1035639.html>

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf

An der Liebfrauenkirche 5-6

31535 Neustadt a. Rbge.

Tel. 05032/5914

FAX 05032/96 69 96 0

eMail MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de

Homepage: www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de